

Wichtige Information: Einschränkungen bei Integrationskursen

Liebe Mitgliedsorganisationen,
liebe Kolleg*innen,

wir möchten euch über neue Einschränkungen bei den Integrationskursen informieren.

1. Was ist passiert?

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat entschieden:

Bestimmte Gruppen von Menschen dürfen sich im Moment **nicht mehr neu** zu einem Integrationskurs anmelden.

Das betrifft Menschen nach § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz. Dazu gehören:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber
- Geduldete Personen
- Geflüchtete aus der Ukraine
- Bürgerinnen und Bürger aus anderen EU-Ländern

Hier findet ihr das offizielle Schreiben des Bundesinnenministeriums:

→ [LINK](#)

Weitere Informationen gibt es beim Mediendienst Integration:

→ [LINK](#)

Wichtig:

Diese Einschränkung betrifft **neue Zulassungen**. Menschen, die bereits im Kurs sind, können ihn in der Regel weiter besuchen.

2. Was können Kursträger in Sachsen tun?

Wenn ihr Träger von Integrationskursen kennt, die durch die Kürzungen Probleme bekommen:

Auf Landesebene gibt es eine Fördermöglichkeit über die:

Integrative Maßnahmen – Fördersäule E: Spracherwerb und Verständigung

Hier können Fördermittel beantragt werden.

Eine Antragstellung ist **fortlaufend möglich**.

Weitere Informationen und Antrag:

→ [LINK](#)

Das kann helfen, Sprachkurse zumindest teilweise weiter anzubieten.

3. Teilnahme trotz Einschränkung – wenn eine Verpflichtung besteht

Wichtig:

Auch wenn es Einschränkungen gibt, können manche Personen trotzdem teilnehmen, wenn eine Behörde sie verpflichtet.

a) Verpflichtung durch das Jobcenter (bei Bürgergeld)

Menschen, die Bürgergeld (SGB II) bekommen, können vom Jobcenter verpflichtet werden, einen Integrationskurs zu besuchen.

Das gilt, wenn:

- der Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung steht oder
- das Jobcenter die Teilnahme ausdrücklich anordnet.

Dann besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme.

Wenn die Ausländerbehörde bereits eine Verpflichtung ausgesprochen hat (z. B. wegen fehlender Deutschkenntnisse), soll das Jobcenter dieser Entscheidung normalerweise folgen.

b) Verpflichtung durch das Sozialamt (bei Asylbewerberleistungen)

Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, können vom Sozialamt zur Teilnahme verpflichtet werden.

Das ist rechtlich möglich, wenn sie zur berechtigten Personengruppe gehören.

c) Keine eigene Verpflichtung beim Bezug von Sozialhilfe (SGB XII)

Wenn eine Person Sozialhilfe nach dem SGB XII bekommt, kann das Sozialamt **nicht selbst verpflichten**.

In diesem Fall ist die Ausländerbehörde zuständig.

4. Was tun, wenn keine Verpflichtung ausgesprochen wird?

Wenn eine Behörde trotz rechtlicher Möglichkeit keine Verpflichtung ausspricht, kann es sinnvoll sein, genauer nachzufragen.

Eine Verpflichtung darf entfallen, wenn zum Beispiel:

- die Teilnahme dauerhaft unmöglich oder unzumutbar ist
- eine Ausbildung läuft
- eine vergleichbare Bildungsmaßnahme besucht wird
- die Teilnahme neben einer Arbeit (auch Teilzeit) unzumutbar ist

Wenn diese Gründe **nicht** vorliegen, kann die Behörde um eine Begründung gebeten werden.

In manchen Fällen kann auch öffentliche Aufmerksamkeit helfen, zum Beispiel:

Eine Person braucht Deutschkenntnisse für Arbeit, aber die Behörde verpflichtet sie nicht zum Sprachkurs.

Wenn ihr konkrete Fälle habt oder Rückmeldungen aus euren Regionen bekommt, meldet euch gern bei uns. Wir sammeln Informationen und tauschen uns weiter aus.